

Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Buchst. c des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz-VorbDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (KABl S. 392) folgende Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung - TheolAufnPO):

Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung - TheolAufnPO)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

- (1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muss die theologische Befähigung in der Regel in der Theologischen Aufnahmeprüfung und Theologischen Anstellungsprüfung nachweisen.
- (2) In der Theologischen Aufnahmeprüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben wurden; sie ist die Abschlussprüfung für die vorgeschriebene Hochschulausbildung.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Theologische Aufnahmeprüfung höchstens zwölf Semester. Sie setzt sich zusammen aus der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von zehn Semestern einschließlich der Theologischen Aufnahmeprüfung sowie der für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen bis zu zwei anzurechnenden Studiensemestern.

§ 2

Prüfungskommission

- (1) Für die Theologische Aufnahmeprüfung wird von dem Prüfungsamt (§ 3) eine Prüfungskommission gebildet. Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann mit Ausnahme des Falles des § 25 Satz 2 Buchst. a durch seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vertreten werden. Stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes.
- (2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz in den Gruppen, in denen er oder sie nicht anwesend sein kann.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden in der Regel Theologen und Theologinnen berufen, die an der Ausbildung beteiligt sind. Es können nur bestellt werden:
 - a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie im Sinne des Bayer. Hochschullehrergesetzes,

- b) sonstige akademische Lehrpersonen,
 - c) Pfarrer und Pfarrerinnen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die die Theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (insbesondere eine Erste Theologische Prüfung einer anderen Landeskirche) abgelegt haben.
- (4) Für jedes Fach werden Fachprüfer oder Fachprüferinnen bestimmt, bei denen eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen muss.
- (5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt werden.
- (6) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (§ 13 Abs. 1).
- (7) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie stellt und setzt die Noten gemäß § 13 fest.
- (8) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).
- (2) Das Prüfungsamt wählt die Themen für die Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit aus den Vorschlägen der Prüfungskommission aus. An der Entscheidung muss ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

§ 4

Prüfungstermine

- (1) Die Theologische Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt gegeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Theologischen Aufnahmeprüfung setzt folgende Studien- und Leistungsnachweise voraus:

- a) Den Nachweis über das Studium von acht Semestern an einer deutschen evangelischen Theologischen Fakultät oder kirchlichen Hochschule durch Vorlage des Studienbuches. Studienzeiten und Studienleistungen, die an außerdeutschen Fakultäten absolviert wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Dasselbe gilt für Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer religionspädagogischen Fachhochschule absolviert wurden, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen;
- b) das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife;
- c) den Nachweis ausreichender Kenntnis in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache;

- d) den Nachweis über das Praxisjahr nach der Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes;
- e) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, sofern diese die Anforderungen der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ der EKD von 1995 erfüllt. Ersatzweise kann eine bestandene Magisterprüfung Evangelische Theologie oder eine in allen Fächern bestandene akademische Zwischenprüfung bzw. erste Staatsprüfung aus dem Studiengang für das Lehramt am Gymnasium mit dem Fach Evangelische Theologie nach LPO I oder eine bestandene Diplomprüfung einer religionspädagogischen Fachhochschule oder eine bestandene Diplomprüfung Katholische Theologie, die durch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache (vgl. Buchst. c) ergänzt wird, vorgelegt werden;
- f) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie), davon jeweils einen aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit benoteten Hauptseminarschein (kein benotetes Referat) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Einer der vier benoteten Hauptseminarscheine kann durch einen aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit benoteten Proseminarschein ersetzt werden. Dieser Proseminarschein kann bereits zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie eingebracht worden sein;
- g) den Nachweis über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes, jeweils mit Benotung;
- h) den Nachweis (ein benoteter Schein) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion; eine Prüfungsleistung aus der Zwischenprüfung kann hier nicht eingebracht werden;¹
- i) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;
- j) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums (z.B. zusätzlicher Schein aus einem theologischen Hauptfach nach Buchst. f, Christliche Archäologie, Christliche Publizistik, Ökumene, Theologische Frauenforschung);
- k) einen Leistungsnachweis über Grundkenntnisse im Fach Philosophie (Philosophicum). Die Anforderungen für das Philosophicum legt das Prüfungsamt fest.
- l) den Nachweis über die Teilnahme an einer kirchenrechtlichen Veranstaltung und an wenigstens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften (insbesondere Psychologie, Pädagogik) vermitteln.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Zusammen mit dem Anmeldeformular sind die Nachweise gemäß § 5 und folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Angaben zur Prüfung und Leistungsnachweise:

- a) die Angabe des Schwerpunktfaches aus den in § 10 Abs. 1 genannten fünf Prüfungsfächern, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll;

¹ „Für Studierende, die das Studium nach dem Sommersemester 1997, jedoch vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, gilt abweichend: „den Nachweis (benoteter Schein) aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene; eine Prüfungsleistung aus der Zwischenprüfung kann hier nicht eingebracht werden.“

- b) ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit, das von dem oder der Studierenden mit einem Professor oder einer Professorin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Buchst. a erfüllt und in einer vom Prüfungsamt herausgegebenen Liste aufgeführt ist, vereinbart worden ist und eine Erklärung dieses Hochschullehrers bzw. dieser Hochschullehrerin, die Korrektur dieser wissenschaftlichen Hausarbeit in dem vorgesehenen Korrekturzeitraum durchzuführen;
- c) eine Aufstellung des Studienablaufes (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) für jedes mündliche Prüfungsfach der in § 10 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer, für Dogmatik und Ethik jedoch gesondert;
- d) die Benennung der Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung. Zu den Schwerpunktgebieten ist gelesene Literatur anzugeben;
- e) gegebenenfalls ein Antrag auf Freiversuch gemäß § 22.

2. Angaben zur Person:

- a) Ein ausführlicher handschriftlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) der Nachweis der Taufe und der Konfirmation;
- c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Personen, die keiner evangelischen Kirche, aber einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK angehören, können im Gaststatus zugelassen werden;
- d) eine Erklärung darüber, ob bereits versucht wurde, vor einem anderen Gremium eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen;
- e) die Erklärung über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gemäß der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen;
- f) der Nachweis über die Eintragung in die Liste der Anwärter und Anwärterinnen für das geistliche Amt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn Theologie Zweitstudium war) kann auf Antrag auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Buchst. a, d, i bis l sowie § 6 Nr. 2 Buchst. f ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitraum, innerhalb dessen die Kandidaten und Kandidatinnen sich anmelden und ihre Unterlagen einreichen können. Die Meldefrist und der Meldeschluss werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt gegeben.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, und spricht die Zulassung aus.

(2) Nach Ablauf der im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist erhält die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen eine Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Wer sich erst nach Ablauf der Frist anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreicht, wird zu dem jeweiligen Prüfungstermin nicht zugelassen.

(4) Wer die Theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (insbesondere eine Diplomprüfung oder eine Erste Theologische Prüfung einer anderen Landeskirche) im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet, kann nicht zugelassen werden.

§ 8
Vergünstigungen für Schwerbehinderte

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Theologische Aufnahmeprüfung entsprechend.

§ 9
Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) den Klausuren und der mündlichen Prüfung,
- b) der Wissenschaftlichen Hausarbeit.

II. Abschnitt
Der erste Teil der Prüfung

§ 10
Prüfungsfächer

(1) Klausuren (§ 11) werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

(2) Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 6 Abs. 3) ist verbindlich anzugeben, welches Fach als Schwerpunktfach gewählt wird. In diesem Fach ist die wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben. Die Klausur im Schwerpunktfach entfällt.

(3) In der mündlichen Prüfung (§ 12) werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie (Teilprüfungen in Dogmatik und Ethik),
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

§ 11
Klausuren

(1) In den Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. Das Prüfungsamt teilt ein Kennwort und eine Kennzahl zu.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament stehen jeweils drei Themen zur Wahl. Im Fach Dogmatik und Ethik stehen je zwei Themen aus diesen Teilgebieten zur Wahl. Im Fach Kirchen-

und Dogmengeschichte stehen vier bis sechs Themen aus verschiedenen Epochen zur Wahl. Im Fach Praktische Theologie stehen drei Themen zur Wahl.

(4) Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung und der wissenschaftlichen Exegese eines Textabschnittes sowie der Bearbeitung eines Themas. In den übrigen Klausuren kann die Aufgabe als Essay-Klausur oder als kombinierter Test² gestellt werden.

(5) Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung werden die zulässigen Hilfsmittel abschließend genannt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen auf § 23 Abs. 2 hingewiesen werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden Wissen, methodisches und fachliches Können, Urteils- und Reflexionsvermögen sowie die Darstellungsfähigkeit geprüft. Die Zusammenstellung des Studienablaufs im jeweiligen Fach (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) kann Grundlage des Prüfungsgesprächs sein. Das Prüfungsgespräch umfasst grundsätzlich je zur Hälfte das angegebene Schwerpunktgebiet (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und Grundwissen.

(2) Im Schwerpunktgebiet wird vertieft geprüft. Der Kandidat oder die Kandidatin muss in der Lage sein, die Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einzuordnen.

(3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Mitglied für die Fachprüfung (Fachprüfer oder Fachprüferin) und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern besteht, die der Prüfungskommission angehören.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten, in Systematischer Theologie je Teilprüfung Dogmatik und Ethik 20 Minuten.

(5) Die Prüfungszeit im Schwerpunktfach beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Im Schwerpunktfach Systematische Theologie beträgt die Prüfungszeit 50 Minuten. Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 6 Abs. 3) ist anzugeben, ob man im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik 30 Minuten mündlich geprüft werden will. Im anderen Teilgebiet des Fachs beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(6) Ein Mitglied der Fachkommission führt über den Verlauf der mündlichen Prüfung Protokoll; dies enthält auch die Note.

(7) Wer sich zu der darauf folgenden Aufnahmeprüfung gemeldet hat, kann auf Antrag die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein, wenn die Prüfungsfachgruppe zustimmt.

§ 13

Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausur wird von zwei Personen korrigiert, beurteilt und benotet. In der Regel sind dies die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Abs. 4), im Bedarfsfalle kann das Prüfungsamt weitere Personen berufen; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Zweitkorrigierenden wird die Beurteilung der Erstkorrigierenden mitgeteilt, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht aber die genaue Note. Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Noten. Er oder sie kann in besonderen Fällen veranlassen, dass einzelne Arbeiten durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

² aus geschlossenen, halboffenen und offenen Fragen

(3) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1	=	sehr gut
1,5	=	fast sehr gut
2	=	gut
2,5	=	fast gut
3	=	befriedigend
3,5	=	noch befriedigend
4	=	ausreichend
4,5	=	fast mangelhaft
5	=	mangelhaft
5,5	=	fast ungenügend
6	=	ungenügend

(4) Im Fach Systematische Theologie wird die mündliche Note aus den Noten der Teilprüfungen Dogmatik und Ethik als Durchschnittsnote gebildet, wobei die Teilnoten gleich gewichtet werden. Wird das Fach Systematische Theologie als Schwerpunktfach gewählt, dann wird die mündliche Note so gebildet, dass die verlängerte Teilprüfung zweifach und die andere Teilprüfung einfach zählt. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5) In allen Fächern werden Fachnoten gebildet. Dabei wird in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben und die mündliche Prüfung abgelegt wurde, die jeweilige Fachnote als Durchschnittsnote errechnet, wobei die Klausurnote zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach zählen. Im Schwerpunktfach ist die mündliche Note zugleich die Fachnote. Die Fachnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Fachnote	bis 1,2	=	sehr gut
Fachnote	von 1,3 – 1,7	=	fast sehr gut
Fachnote	von 1,8 – 2,2	=	gut
Fachnote	von 2,3 – 2,7	=	fast gut
Fachnote	von 2,8 – 3,2	=	befriedigend
Fachnote	von 3,3 – 3,7	=	noch befriedigend
Fachnote	von 3,8 – 4,2	=	ausreichend
Fachnote	von 4,3 – 4,7	=	fast mangelhaft
Fachnote	von 4,8 – 5,2	=	mangelhaft
Fachnote	von 5,3 – 5,7	=	fast ungenügend
Fachnote	über 5,7	=	ungenügend

(6) Aus den Einzelnoten wird eine Teilprüfungsnote für den ersten Teil der Prüfung als Durchschnitt errechnet, wobei jede Klausurnote zweifach, die Fachnote im Schwerpunktfach ebenfalls zweifach, die übrigen Noten der mündlichen Prüfungen je einfach zählen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Prüfungskommission bzw. die nach § 2 Abs. 2 gebildeten Gruppen setzen die Einzelnoten, die Fachnoten und die Teilprüfungsnote des ersten Teils der Prüfung in Schlusskonferenzen fest.

§ 14

Bestehen des ersten Teils der Prüfung

- (1) Der erste Teil der Prüfung ist bestanden, wenn nach dem in § 13 Abs. 5 angegebenen Berechnungsschlüssel alle Fachprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,2) bewertet worden sind.
- (2) Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.
- (3) Das Bestehen des ersten Teils der Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil der Prüfung.

§ 15

Notenbekanntgabe, Einsichtnahme bei Nichtbestehen

- (1) Am Schluss der mündlichen Prüfung teilt der oder die Prüfungsvorsitzende den Geprüften jeweils ihr Ergebnis mit.
- (2) Wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die festgestellten Prüfungsergebnisse nach Absatz 1.
- (3) Wer den ersten Teil der Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Teilprüfungsnote, die Fachnoten und die Einzelnoten mit dem Vermerk, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen des ersten Teils der Prüfung einen Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das Prüfungsamt setzt zur Auswahl zwei Termine zur Einsichtnahme der Prüfungsakten fest, die in der Regel bereits mit der Prüfungszulassung bekannt gegeben werden. Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

III. Abschnitt

Der zweite Teil der Prüfung

§ 16

Die wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, ist zur wissenschaftlichen Hausarbeit zugelassen. Sie ist zu dem Termin anzufertigen, der mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird. Das Prüfungsamt kann aus wichtigen Gründen bis zum Versand der Aufgaben einmal eine Verschiebung um einen Termin zulassen.
- (2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nachgewiesen werden, dass man in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.
- (3) Das Prüfungsamt legt der zu prüfenden Person auf Vorschlag des Professors oder der Professorin nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ein Thema aus dem vereinbarten Themengebiet vor.
- (4) Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 40 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile) nicht überschreiten. Die Arbeit ist gemäß des vom Prüfungsamt herausgegebenen Merkblattes anzufertigen. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird ohne Namensnennung abgegeben.

(5) Die Hausarbeit ist in doppelter Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Sie muss ein Literaturverzeichnis enthalten. Außerdem ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde.

(6) Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen.

(7) Die Hausarbeit wird von zwei Personen unabhängig voneinander korrigiert, beurteilt und benotet. Diese sind der Professor oder die Professorin nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und der Fachprüfer oder die Fachprüferin nach § 2 Abs. 4; im Bedarfsfalle kann das Prüfungsamt weitere Personen berufen.

(8) Das Prüfungsamt leitet die Hausarbeit an die Korrektoren und Korrektorinnen weiter, wobei dem Fachprüfer oder der Fachprüferin (vgl. Absatz 7 Satz 2) der Name des Kandidaten oder der Kandidatin nicht bekannt gegeben, sondern die Ausarbeitung vom Prüfungsamt mit einem Kennwort und einer Kennzahl versehen wird.

(9) Die Noten der beiden Korrektoren oder Korrektorinnen werden gemittelt. Errechnet sich bei der Mittlung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach § 13 Abs. 3, so wird die nächstliegende abgerundete Note gegeben.

§ 17

Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn die Benotung mindestens ausreichend (Note 4) erreicht. Die Note wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 18

Gesamtprüfungsnote

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich zusammen aus den Noten des ersten und der Note des zweiten Teils der Prüfung (wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Es wird eine Gesamtprüfungsnote als Durchschnittsnote gebildet. Dabei zählen die Noten der Klausuren und die mündliche Fachnote im Schwerpunktfach zweifach, die sonstigen Noten der mündlichen Prüfungen einfach und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission setzt die Gesamtprüfungsnote in einer Schlusskonferenz fest.

§ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Theologische Aufnahmeprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages der Schlusssitzung der Prüfungskommission.

(3) Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Einsichtnahme

Das Prüfungsamt setzt zur Auswahl zwei Termine zur Einsichtnahme der Prüfungsakten fest, die in der Regel mit der Prüfungszulassung bekannt gegeben werden. Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 19 Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prü-

fungsakten an einem der beiden Termine stellen. In begründeten Einzelfällen kann ein gesonderter Termin zur Einsichtnahme gewährt werden. Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

IV. Abschnitt **Verfahrensregelungen**

§ 21

Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

- (1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt im ersten Prüfungsteil nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich erklärt werden. Ein Rücktritt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ist insgesamt nur einmal möglich. Nach dem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden.
- (3) Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er oder sie sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann Gelegenheit gegeben werden, die Klausuren nachzuholen. Die Nachholung muss vor der letzten Schlusskonferenz der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 7) erfolgen; ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen mündlichen Prüfungen nicht teilnehmen, so kann die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist dies nicht vor der letzten Schlusskonferenz (§ 13 Abs. 7) möglich, so muss die Nachholung aller mündlichen Prüfungen im darauf folgenden Prüfungstermin erfolgen, wobei die Ergebnisse der Klausuren bestehen bleiben. Andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- (5) Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn jemand aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, verhindert war, die Hausarbeit termingemäß einzureichen. Wird keine Fristverlängerung gewährt, muss die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin angefertigt werden.
- (6) Dem Prüfungsamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (7) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3-5 wird vom Prüfungsamt festgestellt.

§ 22

Freiversuch

- (1) Wer nach ununterbrochenem Studium an der dem achten Fachsemester unmittelbar folgenden Prüfung teilnimmt, kann bestandene Fachprüfungen (gemäß § 13 Abs. 5) sowie die bestandene wissenschaftliche Hausarbeit (§ 9 Buchst. b) auf Antrag erneut bis spätestens zum zweiten auf die Zeugnisübergabe (§ 19 Abs. 1) folgenden Prüfungstermin wiederholen, um das Ergebnis zu verbessern. Das bessere Ergebnis zählt.
- (2) Auf die Studienzeit nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Beurlaubungszeiten nicht angerechnet:
 1. Zeiten des Mutterschutzes, Elternzeiten, Zeiten des Grundwehrdienstes und Zeiten des Zivildienstes sowie

2. andere Zeiten bis zu jeweils zwei Studienhalbjahren, während derer der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweislich
 - a) das Praxisjahr nach der Praxisjahrverordnung³ abgeleistet hat,
 - b) an einer ausländischen Universität, mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch, in einem Theologischen Studiengang studiert hat,
 - c) wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war, soweit nicht aus diesen Beurlaubungszeiten bei der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 vorgelegt werden.
- (3) Für jede nachzulernende Sprache kann die Semesterzahl des Absatzes 1 um ein Semester erhöht werden, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester. Eine Sprache ist nachzulernen, wenn nicht durch das Reifezeugnis mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.
- (4) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin im Zuge des Freiversuchs vor Abschluss der Prüfung zurück, so kann der Freiversuch auch bei Einhalten der Höchstsemesterzahl gemäß Absatz 1 nicht wiederholt werden. Die Rücktrittsmöglichkeiten gemäß § 21 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 23

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin einen Prüfungstermin mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3-4 genannten Gründen versäumt oder die wissenschaftliche Hausarbeit mit Ausnahme von § 21 Abs. 5 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist abgibt. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.
- (3) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann das Prüfungsamt die zu prüfende Person von der weiteren Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.
- (4) Wird ein Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ bewertet werden. In diesem Fall ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24

Wiederholung der Prüfung, Nachprüfung

- (1) Wer eine oder zwei Fachprüfungen des ersten Teils der Prüfung nicht bestanden hat, kann die nicht bestanden Fachprüfungen auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin wiederholen. Bei einem späteren Wiederholungstermin, der nicht durch Krankheit oder andere schwerwiegende Gründe verursacht ist, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- (2) Wer mehr als zwei Fachprüfungen des ersten Teils der Prüfung oder die Prüfungswiederholung gemäß Absatz 1 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung in der Regel frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

³ Nr. 521

(3) Bei nicht bestandener Wiederholung der Prüfung gemäß Absatz 2 kann keine Nachprüfung gemäß Absatz 1 beantragt werden. Die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bei Nichtbestehen einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Wird dabei kein Ergebnis von mindestens ausreichend (Note 4) erreicht, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile genehmigen. Der Landeskirchenrat berücksichtigt dabei auch die Studiendauer.

V. Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 25

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Kandidaten oder Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich

- a) soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen, beim Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes
- b) soweit sie die mündliche Prüfung betreffen, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission

geltend gemacht werden.

Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntgabe der Nichtabhilfe-Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist

- a) soweit er die schriftliche Prüfung und die wissenschaftliche Hausarbeit betrifft, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei seinem Vertreter oder ihrer Vertreterin
- b) soweit er die mündliche Prüfung betrifft, bei der Prüfungskommission

zu erheben. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt jeweils durch diejenigen, bei denen der Einspruch zu erheben ist, innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 26

Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von dem oder der Antragstellenden oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung (§ 21 Abs. 3) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27

Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 7 Abs. 1),

- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 25,
- c) Maßnahmen bei Versäumnis, Ordnungsverstoß und Ausschluss von der Prüfung (§ 23),
- d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 13 Abs. 7, § 17, § 18 Abs. 3).

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a) bis c) innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. In den Fällen einer Überprüfung des Prüfungsergebnisses gemäß Buchstabe d) beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und Verfahrensbestimmungen.

Bewertungen können nur daraufhin überprüft werden, ob die Prüfenden von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Im Übrigen unterliegt der Beurteilungsspielraum bei der Bewertung nicht der Nachprüfung.

(3) Der Landeskirchenrat entscheidet, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Entscheidung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

(5) Bei einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Buchst. a) kann die Zulassung nach § 7 Abs. 1 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 28

Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der ELKB.

(2) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29 Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(1) Solange über eine Beschwerde nicht rechtskräftig entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(2) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass über die Beschwerde rechtskräftig im Sinne der Betroffenen entschieden wird. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Theologische Aufnahmeprüfung 2006/II für diejenigen Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 1997/1998 aufgenommen haben oder die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie

ab dem Jahr 2005 absolviert haben oder die eine gemäß § 5 Buchst e) der Zwischenprüfung gleichwertige Prüfungsleistung als Zulassungsvoraussetzung einreichen. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 8. Mai 1990 mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 außer Kraft.

(2) Für diejenigen Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 1997/1998 aufgenommen haben, gilt weiterhin § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (TheolAufnPO) vom 8. Mai 1990.

**Anhang zur Prüfungsordnung
für die Theologische Aufnahmeprüfung
- zugelassene Hilfsmittel - :**

1) Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsamt folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

- a) das hebräische Alte Testament,
- b) das griechische Neue Testament,
- c) eine griechische Synopse,
- d) ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius),
- e) ein griechisch deutsches Wörterbuch,
- f) die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers ohne Anhang (nicht in den beiden biblischen Klausuren),
- g) eine deutsche Konkordanz,
- h) das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).

2) Folgende in Absatz 1 genannte Hilfsmittel können von den Kandidaten und Kandidatinnen selbst mitgebracht werden:

- a) W. Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, ab 17. Auflage,
- b) Bauer-Aland, Wörterbuch zum Neuen Testament, ab 6. Auflage.

Diese Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen. Das Anbringen von Seitenmarkierungen ist gestattet.

3) Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel, auch Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, ist nicht gestattet.